

D u r c h f ü h r u n g s v o r s c h r i f t e n !

Betr.: Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken im innerdeutschen Reiseverkehr gemäß dem Deutschen Kreditabkommen von 1936, Ziffer 10, Unterziffer 7 (a).

1) Reiseverkehrs-Sonderkonten.

(I). Zur Unterhaltung eines Reiseverkehrs-Sonderkontos sind berechtigt:

- a) die ausländischen Bankengläubiger im Sinne der Deutschen Kreditabkommen (foreign bank creditors),
- b) sonstige registrierte Berechtigte unter § 10 (4) des Deutschen Kreditabkommens von 1936 (registered holders),
- c) diejenigen Personen, Firmen und Reisebüros, welche von dem Bankenausschuß ihres Landes benannt und zum Reiseverkehr von der Reichsbank zugelassen worden sind; in Ländern, in denen Bankenausschüsse nicht bestehen, sind die Anträge auf Zulassung unmittelbar an die Reichsbank zu richten.

(II). Firmen, die zum Registermarkreiseverkehr nicht zugelassen sind, dürfen Registerguthaben für Reisezwecke weder erwerben noch abgeben. Sie dürfen sich insbesondere der Unterschrift einer anderen Bank bzw. eines anderen Reisebüros und deren Reiseverkehrs-Sonderkonten mittels Verkaufs oder kommissionsweiser Besorgung von Reiseschecks, Akkreditiven pp. nicht bedienen. Lediglich den im gleichen Lande gelegenen Filialen und Niederlassungen der unter a) - c) genannten ausländischen Firmen ist es gestattet, Reiseschecks pp. ihrer Zentrale an ausländische Reisende abzugeben. Eine Mitwirkung zur Besorgung von Registermark-Reiseschecks, - Akkreditiven, - Kreditbriefen pp. durch Stellen, die zum Erwerb und Verkauf von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht besonders ermächtigt sind, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

2) Art und Weise der Verfügungen über Reiseverkehrs-
Sonderkonto.

(I). Über die Guthaben auf den Reiseverkehrs-Sonderkonten / kann durch Reiseschecks, von denen Muster in der Anlage beige-
fügt sind, durch Akkreditive und Kreditbriefe, sowie durch be-
sondere Zahlungs- und Überweisungsaufträge verfügt werden.

(II). Bei allen Arten von Verfügungen sind bei der Avisie-
rung den deutschen Banken, bei denen das betreffende Reisever-
kehrs-Sonderkonto geführt wird, genaue Angaben zu machen über:

- a) Vor- und Zuname,
- b) Wohnsitz im Auslande,
- c) Beruf, sowie
- d) Nummer und Ausstellungsort des
Reisepasses des Reisenden.

(III). In den Avisen über Scheckentnahmen können sich die
Angaben bis auf weiteres auf

Vor - und Zuname des Reisenden und
Nummer des Reisepasses

beschränken.

(IV). Die Aushändigung der Reiseschecks hat an den Scheck-
inhaber persönlich zu erfolgen, wobei der Erwerber seine Namens-
unterschrift links oben auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart
eines Beauftragten der ausländischen Bank bzw. des Reisebüros
einzusetzen hat. Der Reisende muß der ausländischen Stelle, wel-
che zur Abgabe von Registerguthaben gemäß den Bestimmungen des
Deutschen Kreditabkommens berechtigt ist, nachweisen, daß er
sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten wird und seinen
ständigen Wohnsitz außerhalb Deutschlands hat.

(V). Denjenigen ausländischen Reisenden, die sich bereits
auf einer Reise in Deutschland befinden und noch Reichsmarkbe-
träge aus Registerguthaben zur Fortsetzung ihres Reise- oder
Kuraufenthaltes in Deutschland benötigen, dürfen Reiseschecks
nicht

nicht nachgesandt werden; es empfiehlt sich in solchen Fällen, die benötigten Beträge durch Akkreditive oder Kreditbriefe zur Verfügung zu stellen.

(VI). Die Reisescheckformulare können auf Antrag durch die Reichsbank, Abteilung Deutsche Kreditabkommen, Reisesstelle, Berlin SW 111, bezogen werden. Falls Scheckformulare verwendet werden sollen, in denen die Firma des Ausstellers und die deutsche Zahlstelle, auf welche die Reiseschecks gezogen werden, als Bezogene eingedruckt ist, würde die Reichsbank bereit sein, solche Vordrucke gegen Erstattung der Gebühren herzustellen. Die Scheckbestellungen sind über die das Reiseverkehrs-Sonderkonto führende deutsche Bank oder Zahlstelle zu leiten.

3) Empfehlungsschreiben registrierter Berechtigter.

(registered holders).

Von registrierten Berechtigten (registered holders) dürfen "Empfehlungsschreiben" laut anliegendem Muster ausgestellt werden und zwar nur für deren eigene Schecks oder für Schecks eines anderen registrierten Berechtigten. Die Ausstellung von Empfehlungsschreiben bezieht sich auf die Fälle, in denen die das Empfehlungsschreiben ausfertigende Firma unbedingte Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verwendung der Reiseschecks pp. seitens der ausländischen Reisenden übernimmt, bei denen sie der Überzeugung ist, daß ein täglicher Verbrauch von RM 100,-- den Verhältnissen des Reisenden angemessen ist. Das Empfehlungsschreiben gilt nur für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts des Reisenden in Deutschland und ist jeweils an die bezogene deutsche Bank zu adressieren. Es wird bei der letzten Abhebung von der auszahlenden deutschen Bank oder Zahlstelle einbehalten und an die Reisesstelle der Reichsbank zur Kontrolle eingesandt.

Reisebüros

Reisebüros und Banken, die nicht registrierte Berechtigte sind, dürfen keine Empfehlungsschreiben ausstellen.

- 4) Höhe der zu erhebenden Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben.

Die Höhe der aus Registerguthaben gegen Reiseschecks, Kreditbriefe pp. im Reiseverkehr zu erhebenden Reichsmarkbeträge ergibt sich aus Ziffer I, 1 - 3, der "Bestimmungen für den Gebrauch von Registerguthaben etc." Vordruck K.A.R. 28, ferner aus dem beiliegenden "Merkblatt", das den Reisescheckheften bei Ausstellung jeweils vorgeheftet wird.

Die in den "Bestimmungen" (regulations) genannten Beträge stellen Höchstsummen dar. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung dieser Tages- bzw. Monats-Höchstsummen gegen die bezogene deutsche Bank steht dem Reisenden nicht zu. In den in der beige-fügten Zusammenstellung genannten Orten und Gebieten mit Zahlungsbeschränkungen haben Empfehlungsschreiben keine Gültigkeit.

- 5) (I). Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nicht gestattet ist:
- a) Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Deutschland haben,
 - b) Personen, die beabsichtigen, sich in Deutschland ständig niederzulassen,
 - c) Piloten und Besatzungsmitgliedern ausländischer Flugzeuge, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten,
 - d) Eisenbahn-, Post-, Zoll- oder sonstigen Beamten des Auslandes, die sich in Ausübung ihres Berufes in Deutschland aufhalten.

(II). Personen, denen die Verwendung von Registerguthaben zu Reisezwecken nur mit besonderer Genehmigung gestattet werden kann:

- a) Personen, die sich zu Studien- oder Ausbildungszwecken in Deutschland aufhalten,
 - b) Ausländischen Seeleuten auf ausländischen Schiffen, die deutsche Häfen anlaufen,
 - c) Ausländischen Schiffern, die in Ausübung ihres Berufes deutsche Wasserwege befahren.
- 6) Verfahren bei der Einlösung der Reiseschecks pp. aus Registerguthaben.

Der Inhaber der Reiseschecks muß diese zur Einlösung persönlich vorlegen, wobei er seine Namensunterschrift links unten auf dem Scheck eigenhändig in Gegenwart des Kassiers der auszahlenden Bank oder Zahlstelle in Deutschland abgibt. Die ausgezahlten Beträge werden von der deutschen Zahlstelle in dem Reisepaß des ausländischen Reisenden vermerkt. Es sind nur die gültigen amtlichen Reisepässe für diese Eintragungen zugelassen; auf Grund von anderen Ausweisen, wie z.B. persönliche Ausweise, titres d'identité, cartes d'identité, Grenzscheine, Seemanns-Ausweise sowie von sonstigen Arten Paßersatzpapieren dürfen Zahlungen aus Registerguthaben im Reiseverkehr nicht geleistet werden. Kann ein Reisender einen gültigen amtlichen Reisepaß nicht vorweisen, so sind die deutschen Zahlstellen angewiesen, Auszahlungen aus Registerguthaben nicht vorzunehmen. Aus dem Reisepaß muß sich der ausländische Wohnsitz des Reisenden unzweifelhaft ergeben, denn nur solche Reisende sind im Sinne der Bestimmungen als "Reisende in Deutschland" (travellers in Germany) anzusehen.

7) Verwendung der erhobenen Reichsmark aus Registerguthaben.

Aus Ziffer I, 4 und 5 der "Bestimmungen etc." (Vordruck K.A.R. 28) ergibt sich Umfang und Art der Verwendung solcher Registerguthaben zu Reisezwecken in Deutschland. Die Bezahlung der Fahrausweise für deutsche Eisenbahnstrecken kann nur in Deutschland aus dem Erlös von Reiseschecks pp. erfolgen. Unzulässig ist insbesondere

- a) die Bezahlung von Fahrtkosten für ausländische Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben
- b) die Bezahlung der Fahrtkosten für deutsche Eisenbahnstrecken mit Registerguthaben, wenn der Kauf, die Bestellung oder Besorgung außerhalb Deutschlands erfolgt.

Zur Unterrichtung der ausländischen Reisenden dient ein in der Anlage beigefügtes mehrsprachiges Merkblatt, das diesen von den ausländischen Banken oder Reisebüros, als auch von der einlösenden deutschen Bank oder Zahlstelle auszuhändigen ist.

Die Merkblätter sind in folgenden Sprachen vorrätig:

- A. deutsch, englisch,
- B. deutsch, französisch
- C. deutsch, holländisch,
- D. deutsch, polnisch,
- E. deutsch, tschechisch,
- F. deutsch, italienisch,
- G. deutsch, spanisch,
- H. deutsch, dänisch,
- J. deutsch, schwedisch,
- K. deutsch, portugiesisch.

8) Gesellschaftsreisen-Pauschalreisen.

Für Gruppen- und Gesellschaftsreisen sind besondere Erleichterungen durch Sammelabhebung seitens eines Reiseführers möglich; derartige Abhebungen bedürfen in jedem Falle einer Sondergenehmigung der "Reisestelle", die die einschlägigen Vorschriften (Vordruck K.A.R. 54) nebst Antragsformular auf Anforderung übersendet.

9) Allgemeines:

Anfragen über Angelegenheiten der Verwendung von Re-
gisterguthaben zu Reisezwecken, sowie Anträge auf Sondergeneh-
migungen sind unmittelbar an die

R e i c h s b a n k
Abteilung Deutsche Kreditabkommen
R e i s e s t e l l e
Berlin SW. 111,

zu richten. Die verschiedenen Druckschriften (Bestimmungen,
Merkblätter und dergleichen) werden von dieser Stelle auf An-
forderung unentgeltlich in jeder gewünschten Anzahl geliefert.

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen
aus Registerguthaben in das Ausland — auch
in kleinsten Beträgen — ist unzulässig.

Reiseschecks / Travellers Cheques

The taking out of Germany of Reichsmarks
resulting from Registered Credit Balances
is not permitted, even in small amounts.

M e r k b l a t t

1. Auf Reiseschecks können Reichsmarkbeträge bis zur Höchstsumme von RM 1500.— je Monat und Person — bis zu RM 50.— für jeden Tag — abgehoben werden.
2. Reisende, welche ein für den Gebrauch von Registerguthaben für Reisezwecke bestimmtes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (Registered Holder) vorweisen, können bis zu RM 100.— täglich erheben.
3. Erhobene Reichsmarkbeträge müssen von der deutschen Zahlstelle im Reisepaß vermerkt werden.
4. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr und zwar nur innerhalb Deutschlands verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des täglichen Reisebedarfs beschränkt.

Unzulässig ist hiernach

- a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrtausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen;
- b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des täglichen Reisebedarfs oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Warenkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist;
- c) die Verbringung der für den deutschen Reiseverkehr bestimmten Reichsmarkbeträge ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer; sie kann mit Gefängnis oder Zuchthaus bestraft werden.

Zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten bei der Grenzüberschreitung wird im persönlichen Interesse jedes Reisenden dringend empfohlen, die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge vor der Ausreise aus Deutschland zu Gunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende die Reiseschecks usw. erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wiedereingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung.

5. Bei Benutzung von Reiseschecks wird empfohlen, die Nummern und Beträge besonders zu notieren, damit bei Verlust von Schecks ihre Sperre bei der Zahlstelle vorgenommen werden kann.

N o t i c e

1. Drawing of Reichsmark by means of traveller cheques may be effected up to the limit of RM 1500.— per month and person — up to RM 50.— for every day. —
2. Travellers, who present a letter of introduction headed Use of Registered Marks for Travel Purposes designating the name of the person, and issued by a registered holder, will be entitled to payments not exceeding RM 100.— daily.
3. Reichsmark amounts paid out must be entered in the passport by the German paying agency.
4. Special attention is called to the provision that Reichsmark paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich.
The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling, hotel-, and catering expenses as well as other daily expenses.

The traveller therefore may not

- a) use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany;
- b) use such Reichsmarks for the payment of purchases beyond his daily requirements or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person
- c) remove the Reichsmarks intended for the use of tourists in Germany to foreign countries in any form or amount whatever; any contravention may be punished with imprisonment.

In order to avoid difficulties when passing the frontier it is therefore advisable, in the interest of the traveller himself to return, before leaving Germany, all unused Reichsmark moneys to the „Special Traveller's Account“ of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad.

5. Travellers should make a note of the numbers and amounts of the travellers cheques carried, in order to make it easier to stop payment in case of loss.

M E R K B L A T T

1. Auf Reiseschecks können Reichsmarkbeträge bis zur Höchstsumme von RM 1500.— je Monat und Person — bis zu RM 50.— für jeden Tag — abgehoben werden.
2. Reisende, welche ein für den Gebrauch von Registerguthaben für Reisezwecke bestimmtes Empfehlungsschreiben eines registrierten Berechtigten (Registered Holder) vorweisen, können bis zu RM 100.— täglich erheben.
3. Für Personen unter 15 Jahren gilt nur die Hälfte der unter Ziff. 1 und 2 genannten Sätze.
4. Erhobene Reichsmarkbeträge müssen von der deutschen Zahlstelle im Reisepaß vermerkt werden.
5. Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die auf Reiseschecks oder auf Grund von Reisekreditbriefen usw. ausgezahlten Reichsmarkbeträge nur für den Reiseverkehr und zwar nur innerhalb Deutschlands verwendet werden dürfen. Die Verwendung der Reichsmarkbeträge in Deutschland ist auf die Begleichung von Fahrt-, Hotel- und Verpflegungskosten sowie auf die Deckung sonstiger Ausgaben des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden beschränkt.
6. Unzulässig ist:
 - a) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Eisenbahnfahrausweisen für Eisenbahnstrecken, welche außerhalb Deutschlands liegen;
 - b) die Verwendung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben zur Bezahlung von Einkäufen außerhalb des persönlichen Reisebedarfs des Reisenden oder zur Deckung von Zahlungsverbindlichkeiten, insbesondere von Schulden aus Wareneinkäufen, gleichgültig, ob der Reisende selbst oder eine dritte Person Schuldner ist. International verwertbare Gegenstände dürfen selbst dann nicht erworben werden, wenn sie dem Reisebedarf zu dienen bestimmt sind;
 - c) die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben ins Ausland, in welcher Form und in welcher Höhe auch immer.
7. Die nicht verbrauchten Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben sind vor der Ausreise aus Deutschland zugunsten des Reiseverkehrs-Sonderkontos der Firma (ausländische Bank oder ausländisches Reisebüro), von welcher der Reisende sie erworben hatte, wieder einzuzahlen. Der Gegenwert der wieder eingezahlten Reichsmarkbeträge steht dem Reisenden bei der betreffenden Firma im Auslande in ausländischer Valuta zur Verfügung. Es ist nicht zulässig, nicht verbrauchte Reichsmarkbeträge aus Registerguthaben vor der Ausreise aus Deutschland bei einer Bank oder sonstigen Stelle zu hinterlegen, um diese Beträge bei einer erneuten Einreise zu verwenden.
8. Zu widerhandlungen werden mit Geld- oder Freiheitsstrafen belegt. Außerdem kann Einziehung der Reiseschecks usw. und der darauf erhobenen Beträge erfolgen.
9. Es empfiehlt sich, Belege über die Verausgabung höherer Beträge (z. B. Hotelrechnungen) bis zur Ausreise aus Deutschland aufzubewahren, um erforderlichenfalls bei der Grenzüberschreitung auf der Rückreise nachweisen zu können, daß die Beträge für Reisezwecke Verwendung gefunden haben.

N O T I C E

1. *Drawing of Reichsmarks by means of travellers' cheques may be effected up to the limit of RM 1500.— per month and person — up to RM 50.— for every day. —*
2. *Travellers, who present a letter of recommendation designating the name of the person, and issued by a registered holder, will be entitled to payments not exceeding RM 100.— daily.*
3. *Persons under 15 years of age will be entitled to only half the amounts stipulated in paragraphs 1 and 2.*
4. *Reichsmark amounts paid out must be entered in the passport by the German paying agency.*
5. *Special attention is called to the provision that Reichsmarks paid against travellers' cheques or travellers' letters of credit, etc. may only be used for travelling expenses within the German Reich. The use of Reichsmark amounts within Germany is confined to the payment of travelling-, hotel-, and catering expenses, as well as other daily expenses incurred in connection with the traveller's personal requirements.*
6. *The traveller may not*
 - a) *use such Reichsmarks originating from register balances for railway tickets on lines outside Germany,*
 - b) *use such Reichsmarks originating from register balances for the payment of purchases (beyond the daily expenses for his personal requirements) or for the settlement of other liabilities. This applies in particular to liabilities incurred in connection with purchases of goods and commodities either by himself or any other person. Objects which are realizable abroad may not be acquired even if they are intended to be used by the traveller while travelling in Germany,*
 - c) *remove the Reichsmarks originating from register balances to foreign countries in any form or amount whatever.*
7. *All unused Reichsmarks originating from register balances must be returned by the traveller, before leaving Germany, to the "Special Travel Mark Account" of the firm (foreign bank or foreign travel bureau) from which the traveller had purchased the cheques, etc. The equivalent of the Reichsmark funds thus returned will then be at the disposal of the traveller in foreign currency with the respective firm abroad. The traveller, before leaving Germany, may not deposit unused Reichsmark funds originating from register balances with a bank or other depositary for the purpose of using these moneys on the occasion of a later visit to Germany.*
8. *Any person violating these provisions is liable to a fine or imprisonment. In addition, the travellers' cheques, etc. and the amounts cashed thereon may be confiscated.*
9. *It is advisable to keep the receipts for larger amounts spent (e.g. hotel bills) until leaving Germany, so as to be able, if necessary, when passing the frontier on the return journey, to produce proof that the moneys have been used for travelling expenses.*

A

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM

Datum:
Date:

A

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque
— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses }
— not negotiable — payable only on presentation of passport } No.

RM

Unterschrift des Inhabers (in Tinte):
Signature of owner (in ink):

..... Ort / City Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an nicht an Order
to not to order

Reichsmark

* Gegenzeichnung des Inhabers (in Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

v

MUSTER

C

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist unzulässig.

RM 100.—

Datum: _____
Date: _____

C

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque

— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses } No. _____
— not negotiable — payable only on presentation of passport

RM 100.—

Unterschrift des Inhabers (in Tinte):
Signature of owner (in ink):

Ort / City

Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus $\frac{\text{meinem}}{\text{unserem}}$ Guthaben / pay against this Cheque out of $\frac{\text{my}}{\text{our}}$ balance

an
to

nicht an Order
not to order

Reichsmark _____

M U S T E R
H u n d e r t

* Gegenzeichnung des Inhabers (in Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

D

No. 0 000 000

Die Verbringung von Reichsmarkbeträgen aus Registerguthaben in das Ausland - auch in kleinsten Beträgen - ist funzulässig.

RM 25.—

Datum: _____
Date: _____

D

No. 0 000 000

Reisescheck / Travellers' Cheque
— nicht übertragbar — nur zahlbar gegen Vorlegung des Reisepasses }
— not negotiable — payable only on presentation of passport } No.

RM 25.—

Unterschrift des Inhabers (In Tinte):
Signature of owner (in ink):

..... Ort / City Datum / Date

zahle gegen diesen Scheck aus meinem Guthaben / pay against this Cheque out of my balance
unserem our

an nicht an Order
to not to order

Reichsmark **Fünfundzwanzig**

* Gegenzeichnung des Inhabers (In Tinte):
Countersignature of owner (in ink):

* Muß in Gegenwart des Kassierers der auszahlenden Bank abgegeben werden.
Must be affixed in the presence of the person cashing this cheque.

Name des Ausstellers / Name of drawer

v

MUSTER

An

Wir empfehlen Ihrer freundlichen Aufmerksamkeit

Besitzer des Passes Nr. ausgestellt in

dessen Unterschrift Sie untenstehend finden, und zu dessen Gunsten die

Reiseschecks
Registermark-Akkreditive zur **ausschließlichen Verwendung** im Registermark-
Kreditbriefe

Reiseverkehr

Nr. auf über *RM*

Nr. auf über *RM*

von uns ausgestellt wurden.

Dieses Empfehlungsschreiben wird ungültig am

Es ist bei der letzten Auszahlung zwecks Weitergabe an die Reichsbank, Abteilung

Deutsche Kreditabkommen, Reisestelle, einzubehalten.

Hochachtungsvoll

Unterschriftsmuster

Zusammenstellung

der Zahlungsbeschränkungen in den Grenzgebieten im Registermark-Reiseverkehr

		Laut Verfügung des Reichsbank - Direktoriums
Beuthen	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	Nr. II a 5069 v. 16. 2. 1935
Gleiwitz	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Hindenburg O. S.	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Ratibor	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Tilsit	bis zu <i>RM</i> 25,— täglich	„ II a 5069 v. 16. 2. 1935
Sonderregelung für westdeutsches und südwest- deutsches Grenzgebiet	1. bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch a) die deutsche West- und Südgrenze, b) die Eisenbahnlinien Norddeich — Emden — Rheine — Coesfeld — Dorsten — Wesel — Menzelen — Moers — Uerdingen — Krefeld — Willich — M. Gladbach — Jülich — Düren — Euskirchen — Trier — Hermeskeil — Türkismühle — Neunkirchen — Homburg (Saar) — Zweibrücken — Landau — Germersheim — Bruchsal — Karlsruhe — Freiburg (Br.) — Donaueschingen — Tuttlingen — Sigmaringen — Herbertingen — Aulendorf — Kiblegg — Wangen — Hergatz — Lindau (Landesgrenze), einschließlich der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte, c) die Nordsee (ausschließlich der ostfriesischen Inseln) 2. bis zu <i>RM</i> 12,— je Tag und Person in den badischen Amtsbezirken Kehl a. Rhein und Lörrach	{ „ II a 30611 v. 30. 11. 1934 „ II a 5069 v. 16. 2. 1935 „ II a 3793 v. 4. 2. 1936
Sonderregelung für schleswig- holsteinisches Grenzgebiet	bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person innerhalb der Sperrzone: Das gesamte Gebiet, welches nördlich der Eisenbahnlinien Tönning — Husum — Jübek — Schleswig — Kappeln liegt, einschließlicly der an diesen Linien gelegenen Orte sowie der Nordfriesischen Inseln.	„ II a 11272 v. 12. 6. 1934
Sonderregelung für ostpreußisches Grenzgebiet	bis zu <i>RM</i> 10,— je Tag und Person für die ersten drei Tage des Aufenthalts und bis zu <i>RM</i> 25,— je Tag und Person nach Ablauf dieser Zeit in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch: a) den polnischen Korridor, b) den Freistaat Danzig, c) das Frische Haff, d) die Eisenbahnlinien Frauenburg — Elbing — Miswalde — Riesenburg — Marienwerder — Garnsee, einschließlich der an diesen Eisenbahnlinien gelegenen Orte.	„ II a 17581 v. 16. 5. 1935